

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



§ 1 NAME DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen

„Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V. (VbA - Selbstbestimmt Leben e.V.)“

§ 2 SITZ DES VEREINS

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 3 ZWECK

1. Der Verein ist ein politisch und konfessionell nicht gebundener Zusammenschluss.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Satz Nr.(n) 9 AO). Der Verein nimmt die Interessen behinderter Personen wahr und vertritt diese. Er wendet sich an Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und vergleichbar Kranke ohne Rücksicht auf Ursache und Ausmaß der Beeinträchtigung. Insbesondere sind aber Menschen mit Behinderung gemeint, die eigenständig ihren individuellen Bedarf an Assistenz organisieren oder organisieren wollen.
3. Vorrangiges Anliegen des VbA ist es, Bedingungen zu fördern und zu schaffen, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, unabhängig von jeglichen Organisationen, Institutionen und Sondereinrichtungen ihr Leben zu gestalten. Die Leitlinien der internationalen "Independent Living" Bewegung werden hierbei zu Grunde gelegt.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 4.1. Allgemein alle Aktivitäten in sozialer, beruflicher und gesundheitsfürsorglicher Hinsicht, die geeignet sind, den Zweck gemäß § 3 Abs. 2 herbeizuführen oder zu fördern.
 - 4.2. Gestaltung und Betrieb eines behindertengerecht gestalteten Zentrums in München, um den Zweck des Vereins wirkungsvoll durchzusetzen und positiv auf die Öffentlichkeit einzuwirken mit folgenden Schwerpunkten:
 - Beratung für die persönliche Assistenz und alle dazugehörigen Fragen, um die Situation der behinderten Arbeitgeber sowie anderer Menschen

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



mit Assistenzbedarf und ihrer Assistenten nachhaltig zu verbessern und langfristig zu sichern.

- Beratung, um eine Verbesserung der Lebensumstände des Personenkreises (§ 3 Abs. 2) zu bewirken. Die Beratung soll in konkreten Fällen Hilfestellung zum Führen eines selbstbestimmten Lebens geben.
- Seminare, Fortbildungen und Selbsterfahrungsgruppen zur Förderung der Autonomie und zur Stärkung des Selbstbewusstseins des Personenkreises (§ 3 Abs. 2). Dazu gehören auch Fortbildungsangebote mit den Themenschwerpunkten Kommunikation, Interaktion und Helfermanagement.
- Beratung und Aufklärung über Atembehinderung.
- Beratung und die Durchführung von Veranstaltungen für die Bereiche Freizeit, Sport und Urlaub, um dem Personenkreis (§3 Abs.2) alle Möglichkeiten aufzuzeigen und diese zu verbessern.
- Beratung und finanzielle Unterstützung von Assistenznehmerinnen bei der rechtlichen Durchsetzung von Leistungsansprüchen gegenüber Behörden; ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand, z. B. gem. § 3 Nr. 26 a EStG, sowie die pauschale Erstattung von Aufwendungen für den Verein (z. B. Kfz-Kosten) an Mitglieder des Vereinsrates und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind ausdrücklich zulässig. Über die Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Vereinsrat.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat vorläufig auf schriftlichen Antrag. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16.te Lebensjahr vollendet hat und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wird.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen.
4. Kooperative Mitgliedschaft können Vereinigungen und Organisationen erwerben, die Ziele im Sinne der "Independent Living" Bewegung verfolgen.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft können bereits geleistete Beitragszahlungen nicht zurückgefordert werden.
6. Die Mitgliedschaft kann durch einfachen Vereinsratsbeschluss in eine ruhende Mitgliedschaft verwandelt werden, wenn das Mitglied zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt fernbleibt. Durch Anwesenheit in einer Mitgliederversammlung wird die ruhende Mitgliedschaft wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.9. des Jahres in der Geschäftsstelle eingehen
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsrat vorläufig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen.

§ 6 STIMMRECHT

Das Stimmrecht in den Organen des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 70% G.d.B., oder den Vermerk "H" im Schwerbehindertenausweis vorweisen können.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Verbundes behinderter ArbeitgeberInnen – Selbstbestimmt Leben sind:

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsrat
3. Geschäftsführung (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

I MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereines zu entscheiden, soweit nicht Vereinsrat oder GeschäftsführerInnen zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Mitglieder des Vereinsrates zu wählen,
 - die Jahresberichte des Vereinsrates und der GeschäftsführerInnen entgegenzunehmen,
 - die geprüften Jahresrechnungen abzunehmen und die Entlastung des Vereinsrates zu beschließen,
 - über die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge zu entscheiden,
 - über Aufnahme und Beendigung einer Mitgliedschaft zu entscheiden,
 - über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vereinsrat mit einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizulegen. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsrat eingehen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Vereinsrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Versammlung leitet ein Vereinsratsmitglied. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.
7. Der Vereinsrat kann vorsehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



8. Beschlüsse werden, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Für eine vorzeitige Abberufung von Vereinsratsmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich, mindestens aber die Stimmen von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder.
10. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

II VEREINSRAT

1. Aufgaben des Vereinsrats
 - a. Der Vereinsrat beschließt die sozial- und vereinspolitischen Positionen und Richtlinien.
 - b. Der Vereinsrat berät und überwacht die GeschäftsführerInnen, wobei er sich zur Unterstützung sachkundiger Dritter auf Kosten des Vereins bedienen kann.
 - c. Der Vereinsrat beschließt das jährlich von der GeschäftsführerInnen vorzulegende Arbeitsprogramm mit Maßnahmen und Zielen für die Geschäftsfelder/ Fachbereiche.
 - d. Der Vereinsrat beschließt den von den GeschäftsführerInnen vorzulegenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan, stellt den von den GeschäftsführerInnen aufgestellten Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnissen.
 - e. Der Vereinsrat bestellt und entlastet die GeschäftsführerInnen. Er beschließt den Dienstvertrag.
 - f. Die/der Vereinsvorsitzende/r hat die Beschlüsse des Vereinsrates zu unterzeichnen.
2. Der Vereinsrat besteht aus bis zu fünf Personen. Wählbar sind nur Personen, die eine amtlich anerkannte Schwerbehinderung von mindestens 70% G.d.B. oder den Vermerk "H" im Schwerbehindertenausweis besitzen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf Vereinsratsmitglieder, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wird mit einem

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



Vereinsratsmitglied ein Anstellungsvertrag geschlossen, endet die Mitgliedschaft im Vereinsrat mit sofortiger Wirkung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes kann der Vereinsrat einen Vertreter für die restliche Amtszeit kooptieren. Dieser Vertreter muss bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vereinsratsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag der GeschäftsführerInnen eine WahlleiterIn und eine Zählkommission.

Gewählt wird in geheimer Wahl.

Über jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Alle KandidatInnen werden auf einem Stimmzettel aufgeführt mit der Möglichkeit, für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

Erreichen mehr KandidatInnen die erforderliche Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen) als Vereinsratsämter zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit auf dem/den letzten Platz/Plätzen ist/sind der- bzw. diejenigen mit weniger Nein-Stimmen gewählt. Bei Gleichheit auch der Neinstimmen findet eine Stichwahl statt. Das Verfahren der Stichwahl bestimmt die WahlleiterIn.

4. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vereinsvorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.
5. Die GeschäftsführerInnen nehmen an den Sitzungen des Vereinsrates teil.
6. Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist jedoch bemüht, bei seinen Entscheidungen Einmütigkeit zu erzielen.
7. Ordentliche Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Der Vereinsrat wird durch die/den Vereinsvorsitzende/n vertreten.
8. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

III GESCHÄFTSFÜHRUNG (§ 26 BGB)

1. Die Geschäfte des Vereins werden von zwei hauptamtlichen

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



GeschäftsführerInnen geführt. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie regeln jede für sich ihre Abwesenheitsvertretung durch Vollmacht, die der Zustimmung des Vereinsrates bedarf. Den GeschäftsführerInnen obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrates fallen.

2. Die GeschäftsführerInnen werden vom Vereinsrat gewählt.
3. Die GeschäftsführerInnen erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben und Qualifikationen angemessene Vergütung, die vom Vereinsrat festgesetzt wird.
4. Die GeschäftsführerInnen haben sich bei sozial- und vereinspolitischen Aussagen und Handlungen an den Positionen und Richtlinien des Vereinsrates zu orientieren. Sie sind gegenüber Mitgliederversammlung und Vereinsrat zur umfassenden Information verpflichtet.
5. Die eine GeschäftsführerIn verantwortet die betriebswirtschaftliche Steuerung des gesamten Vereins, die Geschäftsstellen, die Führung der Finanzen, den Bereich Personal und führt die Mitarbeitenden der Verwaltung und des Assistenz-Abrechnungsservices unter Berücksichtigung der Vorgaben des Vereinsrates. Die andere GeschäftsführerIn verantwortet die inhaltliche Umsetzung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) und der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sowie anderer Projekte. Sie steht dem Beratungspersonal vor und führt es. Beide GeschäftsführerInnen arbeiten auf Augenhöhe zusammen, entscheiden gemeinsam in der Funktion eines Arbeitgebers, vertreten sich gegenseitig und gestalten gemeinsam den Verein zukunftsfähig. Entscheidungen der Geschäftsführung müssen einstimmig getroffen werden. Kann keine Einigung zwischen den GeschäftsführerInnen erzielt werden, wird die/der Vereinsvorsitzende hinzugezogen, die/der anstelle der GeschäftsführerInnen eine Entscheidung zu treffen hat.

IV FACHGRUPPEN

Für spezifische Aufgabenbereiche können Fachgruppen eingerichtet werden. Die Leitung der Fachgruppen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Fachgruppen beraten den Vorstand verbindlich.

Die aktive, beratende Mitwirkung nichtbehinderter Mitglieder ist in allen Organen möglich und erwünscht.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern

Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V.



e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 ANHANG

Eine, von der Gründungsversammlung erarbeitete Zusammenfassung der Leitlinien der "Independent Living" Bewegung, ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung errichtet am 30.06.1990 samt Nachtrag vom 03.08.1990 und in den Mitgliederversammlungen vom 15.01.1991, 07.12.1992, 14.12.1994, 22.02.1995, 19.10.2004, 26.11.2009, 07.11.2011, 24.07.2017, 26.04.2018, 11.12.2023 und 12.12.2025 geändert.

Selbstbestimmt Leben behinderter Menschen im Sinne der internationalen "Independent Living" Bewegung

"Independent Living" ist eine internationale Bürgerrechtsbewegung¹ behinderter Menschen, die sich gegen die Diskriminierung dieses Personenkreises wendet. Des Weiteren fordert sie mehr persönliche und politische Entscheidungsbefugnis für behinderte Menschen.

Die Bürgerrechtsbewegung besteht aus Menschen aller Altersgruppen und aller Behinderungsarten. Die Ursprünge reichen in die 60er Jahre zurück und wurden durch die Leitideen der amerikanischen Bürgerrechtsbewegungen der Schwarzen, Frauen und Homosexuellen geprägt.

Heute ist die "Independent Living" Bewegung in einer wachsenden Anzahl von Ländern vertreten. Sie besteht aus einem informellen Netzwerk kommunaler Organisationen, welche sich in Form politischer Interessensverbände für Chancengleichheit einsetzt. In einigen Ländern konnten überregionale Zusammenschlüsse dieser "Independent Living" Initiativen weitreichenden politischen Einfluss und Anerkennung gewinnen.

Ihre Organisationen bieten Dienstleistung an, wie Hilfen bei der Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Hilfen bei der Suche von Arbeitskräften (persönlichen Assistenten) und insbesondere Beratung von Behinderten für Behinderte.

Die Leitideen der "Independent Living" Bewegung sind: Selbstbestimmung, Selbsthilfe und Kontrolle von Dienstleistungen² durch die behinderten Kunden selbst.

1. Anti-Diskriminierung:

Statistiken weisen nach³, dass in allen Ländern Menschen mit einer Behinderung, im Vergleich zur übrigen Bevölkerung, in der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit, bei der Arbeitsentlohnung, bei der Wohnraumbeschaffung und bei der Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben benachteiligt sind.

2. Weg vom medizinischen Krankheitsbild:

Einer der Gründe weswegen behinderte Menschen häufig Diskriminierung erfahren ist, dass ihr Anderssein mit Krank-Sein gleichgesetzt wird. Die medizinische Sichtweise von Behinderung klassifiziert sie als hilflos und weist ihnen die Rolle des passiven Patienten zu. In dieser sind sie schließlich abhängig von der Betreuung anderer und der eigenen Verantwortung enthoben. Solche "verordneten" Lebensumstände werden von jedem Menschen als nicht lebenswert empfunden, was auch die Bezeichnung invalide (lateinisch: "wertlos") ausgedrückt.

Behinderung ist kein medizinisches Problem, sondern ein Problem ungleicher Machtverhältnisse. Behinderte Menschen sind eine unterprivilegierte Minderheit, die ihren Status als Bürger zweiter Klasse nur durch politische Einflussnahme und die hierüber zu erreichenden systematischen Veränderungen aufheben kann.

3. Nicht-Aussonderung:

Mit dem Vorurteil, dass Behinderte krank, und unfähig sind für sich selbst zu sorgen, werden viele auf Anstalten verwiesen. Sie sind dadurch grundlegender Entwicklungsmöglichkeiten beraubt und der Selbstbestimmung enthoben, die für andere selbstverständlich ist. Diesen Ausgesonderten

¹ Disability Rights Movement

² „Consumer Control“

³ vgl. z.B. Münchner Statistik, Jahrg. 1989 Heft 10

fehlen Selbstsicherheit, zwischenmenschliche Verhaltensformen und Möglichkeiten zu natürlicher Selbstentfaltung. Die behinderten Menschen der "Independent Living" Bewegung zeigen vielfach, dass niemand wegen Art und Ausmaß der Behinderung sein Leben in einer Institution verbringen muss, wenn entsprechende Hilfen vorhanden sind.

Die Mitglieder der "Independent Living" Bewegung zeigen, dass die meisten derzeitigen Hilfen für behinderte Menschen institutionelle Strukturen mit aussonderndem Charakter haben. Diese nehmen ihnen die Wahlfreiheit bei Service-Angeboten, hindern sie die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und halten sie in bevormundender Abhängigkeit.

4. Kontrolle der Organisationen:

Da die Behinderung als ein medizinisches und nicht als ein politisches Problem verstanden wird, werden traditionelle Organisationen in der Regel von nichtbehinderten "Experten" aufgebaut und geführt.

Zur Erreichung der vollen Teilnahmemöglichkeiten am Gesellschaftlichen Leben und der Chancengleichheit, beansprucht die "Independent Living" Bewegung, dass behinderte Menschen selbst die führenden Positionen einnehmen. Nur sie selbst können tatsächliche Experten in eigener Sache sein, die wissen was ihre Bedürfnisse sind.

5. Kontrolle der betreffenden Dienstleistungen:

Heutzutage sind viele Dienstleistungen für Behinderte wie z. B. Sonderschulen, Sonderfahrdienste und Helfer-Zentralen nach den Richtlinien der Leistungsanbieter gestaltet und nicht nach den Bedürfnissen der behinderten Benutzer. Im Ergebnis müssen sich die behinderten Kunden den einheitlichen Angeboten unterordnen, welche den individuellen Lebenserfordernissen nicht gerecht werden können. Solche Hilfsangebote leugnen die individuelle Verschiedenheit behinderter Menschen und verweigern ihnen die freie Auswahl bei unterstützenden Diensten.

Die "Independent Living" Bewegung fordert die gleiche Palette an Wahl- und Kontrollmöglichkeiten bezüglich der eigenen Lebensführung wie sie nichtbehinderte Menschen genießen. Folglich müssen behinderte Personen so viel Initiative als irgend möglich übernehmen können, um Dienstleistungen zu entwickeln, welche die Kontrolle durch die Benutzer gewährleisten.

6. Beratung von Behinderten für Behinderte:

Viele behinderte Menschen haben die Voreingenommenheit der Gesellschaft gegen sie verinnerlicht. Die "Independent Living" Bewegung erkennt, dass die politische Emanzipation einhergeht mit der Befreiung von dieser verinnerlichten Unterdrückung, dem niedrigem Selbstbewusstsein und der Selbstverachtung. Zur Erreichung dieses Ziels entwickelte die Bewegung eine spezifische pädagogische Vorgehensweise, nämlich das "Peer Counselling". "Peer Counselling" bedeutet, den Austausch behinderungspezifischer Erfahrungen mit anderen behinderten Kollegen. In Beratungs- und Trainingsangeboten haben behinderte Persönlichkeiten die Möglichkeit, praktische und soziale Fertigkeiten zu erlernen, um den Erfordernissen einer eigenständigen Lebensführung in einer Gemeinde gerechter zu werden. Ein Ratgeber mit vergleichbarer Behinderung, kann dem Ratsuchenden eine wesentlich angemessenere und glaubwürdigere Hilfestellung anbieten, als dies der beste nichtbehinderte Rehabilitations-Experte je zu leisten vermag.

"Peer Counselling" bietet geeignete (behinderte!) Rollenvorbilder, die das Selbstvertrauen stärken, und zur Übernahme der Verantwortung für das eigene behinderte Leben ermutigen.

Dadurch bleiben sie nicht länger die abhängigen Opfer der fürsorglichen Einstellung anderer. Unabhängig von Art und Ausmaß einer Behinderung können sie lernen, mehr Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Die "Independent Living" Bewegung ermöglicht dem Individuum das Erleben seines eigenen Erfolges.